

**STADT GÜGLINGEN**  
**Tagesordnungspunkt Nr. 1**  
**Vorlage Nr. 22/2017**  
**Sitzung des Gemeinderates**  
**am 7. Februar 2017**  
**-öffentlich-**  
**AZ 022.31**

**Bürgermeisterwahl 2017**

Neubesetzung des Gemeindewahlausschusses aufgrund Ausscheidens von STR. Knecht

**Antrag zur Beschlussantrag:**

Die Besetzung des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 19.02.2017 und eine evtl. Neuwahl am 12.03.2017 wird wie folgt beschlossen:

Vorsitzender (kraft Gesetz): BM Dieterich	stv. Vorsitzender (kraft Gesetz): STR. Xander
Beisitzer: STR. Gutbrod	stv. Beisitzerin: STRin Giebler
Beisitzer: STR. Esenwein	stv. Beisitzer: STR. Sigmund
Schriftführerin: Frau Koch	stv. Schriftführerin: Frau Kuhnle

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS**

	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

## Sachverhalt:

In der öffentlichen Sitzung vom 11.10.2016 hat der Gemeinderat die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 19.02.2017 und eine evtl. Neuwahl am 12.03.2017 wie folgt beschlossen:

Vorsitzender: BM Dieterich	stv. Vorsitzender: STR. Scheerle
Beisitzer: STR. Gutbrod	stv. Beisitzerin: STRin Giebler
Beisitzer: STR. Knecht	stv. Beisitzer: STR. Esenwein
Schriftführerin: Frau Koch	stv. Schriftführerin: Frau Kuhnle

Durch die Bewerbung von STR. Knecht als Bürgermeister scheidet dieser kraft Gesetzes als Beisitzer aus dem Gemeindewahlausschuss aus. Dies wurde in der ersten Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 24.01.2017 auch ausdrücklich festgestellt.

Für STR. Knecht rückt entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates vom 11.10.2016 STR. Esenwein als dessen Stellvertreter nach und wird Beisitzer des Gemeindewahlausschusses.

Nach § 11 des Kommunalwahlgesetzes besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern und deren Stellvertreter in gleicher Anzahl (Mindestbesetzung). Diese Mindestbesetzung kann durch das Ausscheiden von STR. Knecht nicht mehr erfüllt werden. Durch den Gemeinderat ist daher ein neuer stellvertretender Beisitzer zu bestimmen. Für diese Position wird STR. Sigmund vorgeschlagen.

In den Fällen, in denen sich der Amtsinhaber nicht wieder bewirbt und dieser daher kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist, richtet sich die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechtes. Die Position des stellvertretenden Vorsitzenden richtet sich kraft Gesetzes nach der Stellvertreter-Regelung im Gemeinderat.

Demnach ist STR. Xander kraft Gesetzes stellvertretender Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses. STR. Scheerle könnte – für den Fall, dass alle Stellvertreter des Bürgermeisters verhindert wären – lediglich als weiterer Stellvertreter bestellt werden. Hiervon soll allerdings abgesehen werden. STR. Scheerle wird stattdessen die Position des Wahlbezirksvorstehers im Wahlbezirk „Heigelinsmühle“ von STR. Xander übernehmen.

Dies wurde so auch im Voraus mit den Betroffenen besprochen.

Koch / Kuhnle 25.01.2017